

Tarife der Kostenbeiträge der Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) AG für Anschlüsse und weitere Dienstleistungen

Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Artikel 1 Grundsatz	1
Artikel 2 Elektrizität	2
Artikel 3 Wasser	3
Artikel 4 Gas	3
Artikel 5 Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussarbeiten	4
Artikel 6 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ab- und Auslesung und Verrechnung von Energie ...	4
Artikel 7 Mehrwertsteuer	5
Artikel 8 Inkrafttreten	5

Der Verwaltungsrat der Industriellen Betriebe Interlaken erlässt,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser vom 23. September 2018 den folgenden Tarif:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Die Industriellen Betriebe Interlaken (IBI) AG (IBI AG) erheben je nach Kundenkategorien einmalige Kostenbeiträge, wiederkehrende Grundpreise, sowie Energie- und Wasserpreise.

² Beim Wasser sind die Kostenbeiträge und Preise unter Vorbehalt anderslautender Vorgaben des übergeordneten Rechts insgesamt kostendeckend zu bemessen. Gewinne dürfen mit dem Betrieb der Wasserversorgung nicht erzielt werden.

³ Wiederkehrende Grundpreise und die Energie- und Wasserpreise sowie die Preise für temporäre Anschlüsse sind in separaten Produkteblättern geregelt.

Artikel 2 Elektrizität

¹ Der einmalige Beitrag für einen Neuanschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.

² Sowohl Netzkostenbeitrag wie auch Netzanschlussbeitrag werden auf Basis der Grösse des Anschluss-Überstromunterbrechers berechnet.

³ Der Netzkostenbeitrag ist für das vorgelagerte Stromnetz bestimmt.

⁴ Der Netzanschlussbeitrag bezieht sich auf Anschlussleitungen mit einer Länge bis 30 Meter ab Anschlusspunkt und umfasst das Kabel, den Anschlusskasten und die Montage. Für längere Anschlussleitungen und Spezialfälle wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand wird zusätzlich als Netzanschlussbeitrag abgerechnet.

⁵ Endverbraucher mit einem Leistungsbedarf von weniger als 630 Kilovoltampère (kVA) werden grundsätzlich an das Niederspannungsverteilstromnetz angeschlossen. Der Anschluss von Erzeugungsanlagen wird fallweise beurteilt.

⁶ Kostenpreise Niederspannung

Anschluss-Überstromunterbrecher Ampère [A]	Netzanschlussbeitrag [CHF]	Netzkostenbeitrag [CHF]
25	2'300.00	3'750.00
40	2'300.00	6'000.00
63	2'300.00	9'450.00
100	2'500.00	15'000.00
125	2'500.00	18'750.00
160	4'400.00	24'000.00
200	4'400.00	30'000.00
250	4'400.00	37'500.00
315	5'500.00	individuell
355	5'500.00	individuell
400	5'500.00	individuell

⁷ Kostenbeiträge Mittelspannung

Der Netzanschlussbeitrag wird individuell kalkuliert und nach effektivem Aufwand verrechnet. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der bezugsberechtigten Leistung pro Ampère und dem gleichen Ansatz wie bei der Niederspannung.

⁸ Der Anschlusspunkt wird von der IBI AG bestimmt.

⁹ Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

¹⁰ Bei Erweiterungs- oder Umbauten mit grösserem Anschluss-Überstromunterbrecher werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet. Bei Verminderung der Nennleistung des Anschluss-Überstromunterbrechers erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI AG werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹¹ Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie, den Anschluss sowie Benutzung des Verteilnetzes und die Werkvorschriften der IBI AG.

Artikel 3 Wasser

a) Anschluss Wasser

¹ Der einmalige Netzanschlussbeitrag wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss Leitsätzen W3 (Ausgabe 2000) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) berechnet.

² Der Netzanschlussbeitrag beträgt CHF 180.00 pro installiertem BW. Es werden mindestens CHF 3'600.00 pro Anschluss verrechnet.

³ Der Netzanschlussbeitrag bezieht sich auf Anschlussleitungen mit einer Länge bis 30 Metern ab Anschlusspunkt bis zur Hauptabsperrarmatur nach dem Gebäudeeintritt und beinhaltet die Wasserleitung, den Abstellschieber, das Abstellventil, den Wasserzähler und die Montage.

Für längere Anschlussleitungen und Spezialfälle wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁵ Der Anschlusspunkt und der Standort des Wasserzählers werden von der IBI AG bestimmt.

⁶ Bei Erhöhung der Belastungswerte sind die einmaligen Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten werden früher geleistete, einmalige Gebühren angerechnet. Bei Verminderung der Belastungswerte erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI AG werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Sprinkleranlagen

⁷ Bei Sprinkleranlagen wird ein einmaliger, zusätzlicher Anschlussbeitrag gemäss den Leitsätzen des SVGW berechnet.

⁸ Sie beträgt CHF 10.00 pro Liter/Minute Vorhalteleistung

⁹ Die Erstellungskosten werden nach Aufwand verrechnet und beinhalten den Mehraufwand der Wasserleitung gegenüber der normalen Anschlussleitung bis zum Flansch vor dem überwachten Schieber.

¹⁰ Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

¹¹ Bei Erhöhung der Liter/Minute sind die einmaligen Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten werden früher geleistete, einmalige Gebühren angerechnet. Bei Verminderung der Belastungswerte erfolgt keine Rückvergütung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI AG werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 4 Gas

¹ Der einmalige Beitrag für einen Neuanschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.

² Sowohl Netzkostenbeitrag wie auch Netzanschlussbeitrag werden auf Basis der benötigten Leistung und in Abhängigkeit der installierten Messeinrichtung berechnet.

³ Der Netzanschlussbeitrag bezieht sich auf Anschlussleitungen mit einer Länge bis 30 Meter ab Anschlusspunkt und umfasst die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung, das Absperrventil, den Hausdruckregler (inkl. Filter), den Gaszähler und die Montage. Für längere Anschlussleitungen und Spezialfälle (z.B. Abstellschieber) wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand wird zusätzlich als Netzanschlussbeitrag abgerechnet.

⁴ Kostenbeiträge:

Zählergrösse (Messeinheit)	Netzanschlussbeitrag	Netzkostenbeitrag
bis G4 (<45 kW)	CHF 2'000.00	CHF 2'000.00
G6 und grösser (>45 kW)	Es wird ein individuelles Angebot erstellt.	

⁵ Der Anschlusspunkt und der Standort des Gaszählers werden von der IBI AG bestimmt.

⁶ Die Baumeisterarbeiten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁷ Bei Erweiterungs- oder Umbauten mit grösserer Messeinrichtung werden früher geleistete Netzkostenbeiträge angerechnet. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI AG werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁸ Beim Einbau einer kleineren Messeinrichtung erfolgt keine Rückerstattung. In diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen der IBI AG werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁹ Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erdgas sowie die Werkvorschriften der IBI AG.

Artikel 5 Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussarbeiten

¹ Für Mahn-, Inkasso- und Wiederanschlussarbeiten werden folgende Kostenbeiträge in Rechnung gestellt:

Zahlungserinnerung	kostenlos
pro durchgeführte Mahnung	CHF 20.00
pro durchgeführtes oder vorbereitetes Inkasso	CHF 50.00
pro Wiederanschluss nach Unterbrechung der Stromzufuhr aufgrund durchgeführter Inkassoverfahren oder Installation eines PrePaid-Zählers aufgrund durchgeführter Inkassoverfahren	CHF 150.00

Artikel 6 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ab- und Auslesung und Verrechnung von Energie

¹ Für Zwischenablesung von Zählern werden folgende Kostenbeiträge pro Objekt in Rechnung gestellt:

Zwischenablesung auf Kundenwunsch (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	CHF 45.00
Durch Kundin oder Kunde vorgenommen (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	CHF 20.00
Zwischenablesung aufgrund von Vertragspartnerwechsel (kundentermingerechte Ablesung und Verrechnung)	CHF 20.00
Für Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Anschlussleistung unter 30 kVA, für quartalsweise Meldung (Herkunft und Menge) an die zuständige Bilanzgruppe	kostenlos

Artikel 7 Mehrwertsteuer

Alle Kostenbeiträge dieses Tarifs verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich geschuldet und wird zum jeweils gültigen Satz verrechnet.

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif für Anschlüsse und administrative Dienstleistungen tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Gebühren- und Preisverordnung vom 25. August 2015.

Interlaken, 12. Dezember 2019

Im Namen des Verwaltungsrats der Industriellen Betriebe Interlaken

Sign.

Dr. Peter Hollinger
Präsident

Sign.

Helmut Perreten
CEO